

"Wir gewinnen nur mit Argumenten" = "Argumenter pour convaincre"

Autor(en): **Guetg, Marco / Muggli, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **111 (2016)**

Heft 2: **Erhaltenswerte Nutzungen = Affectations dignes de protection**

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-658116>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Rudolf Muggli im Hof der Unitobler, der zur Fakultät für Geisteswissenschaften umgenutzten ehemaligen Schokoladefabrik im Berner Länggassquartier

Rudolf Muggli dans la cour de l'Unitobler: l'ancienne chocolaterie située dans le quartier bernois de la Länggasse a été transformée en faculté des sciences humaines.

IM GESPRÄCH MIT RUDOLF MUGGLI

«Wir gewinnen nur mit Argumenten»

Seit er sich als Jurist betätigt, befasst sich Rudolf Muggli mit Bau- und Planungsfragen. Er tat es für den Kanton Bern sowie die Städte Bern und Thun, ab 1989 als Direktor der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP-ASPAN) sowie seit 2003 als Anwalt wie als Rechtskonsulent des Schweizer Heimatschutzes. Ein Besuch in Bern. Marco Guetg, Journalist, Zürich

Herr Muggli, bei den Juristen ist es wie bei den Ärzten: Sie spezialisieren sich. Sie interessierten sich früh für das Bau- und Planungsrecht. Wie kam es dazu?

Das hat mit Zufällen zu tun. 1979 wurde das eidgenössische Raumplanungsgesetz geschaffen. Dieses Pionierwerk hat mich wie viele andere junge Menschen herausgefordert und dazu bewogen, mich auch beruflich mit unserem Lebensraum zu befassen.

Sind Sie im Echo des 68er-Geistes gross geworden?

Nein, ich war kein Spät-68er. Ich wuchs vielmehr in einem freisinnigen Haushalt auf und wollte eigentlich den Jungfreisinnigen beitreten ...

... und sind bei der SP gelandet. Weshalb?

Mich hatte es damals erstaunt, wie viele dieser jungen Herren glaubten, dass das, was die Welt gerade bewegte (damals der Pinochet-Putsch und die Chile-Flüchtlinge), sie nichts anginge. Die SP Thun bot sich als Alternative an. Sie war eine grössere Partei in dieser Stadt mit viel Industrie und ein Ort, an dem man sich mit den Problemen kontrovers auseinandersetzte.

Nach dem Studium arbeiteten Sie als Verwaltungsjurist in den Städten Bern und Thun und beim Kanton Bern. Mit der Baukultur im engeren Sinne hatten Sie sich in diesen Funktionen nicht zu befassen.

Nein, das kam später. Als Direktor der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP-ASPAN) lernte ich verschiedene Non-Profit-Organisationen näher kennen, darunter auch den Schweizer Heimatschutz. Und so beschäftigte ich mich nach und nach auch mit Fragen der Baukultur.

Welches sind Ihre Aufgaben als Rechtsberater?

Ich berate die kantonalen Sektionen und den Schweizer Heimatschutz. Ich kläre in der Regel ab, ob eine Intervention etwas bringt oder nicht. Denn etwas will der Heimatschutz gemäss seinem Codex nicht: aussichtslose Beschwerden führen.

Machen Sie für den Schweizer Heimatschutz auch die entsprechenden Eingaben?

Nein, ich bin sein Konsulent und konkurrenzieren die Anwälte in den Kantonen nicht.

Was verstehen Sie unter Baukultur?

Sie ist Teil unserer Kulturgeschichte, unserer gebauten Umwelt. Ich fasse den Begriff breit und beschränke mich nicht nur auf Dorf- oder Stadtkerne oder alte Häuser. Auch die Kulturlandschaft gehört dazu, ja der gesamte öffentliche Raum. Zur Baukultur gehört aber auch, dass Neues ermöglicht wird, damit die Ikonen von morgen gebaut werden können.

Ist das ein kleiner Seitenhieb an die Adresse der Kunsthistoriker?

Und der Juristen ... Beide decken jeweils nur einen Aspekt ab. Diese sind durchaus wichtig, nur sollte man sie nicht überbewerten, denn man muss heute gegebenenfalls eine alte Ikone durch eine neue ablösen dürfen, damit sie in 100 Jahren zum Zeugnis der heutigen Zeit werden kann.

Denken Sie an ein konkretes Beispiel?

Ja, an die Diskussionen rund um den Berner Vorort Bümpliz, der als Exempel für eine Schweizer Nachkriegsstadt kunsthistorisch von grosser Bedeutung ist. Entsprechend hat das ISOS viele Schutzobjekte benannt. Doch was machen wir damit? Verdichten? Sanieren? Umbauen? Interpretiert man den baukulturellen Auftrag allzu eng, kann fast nichts geschehen. Deshalb plädiere ich für eine pragmatische Lösung. Erhalten bleiben sollen vor allem die Ikonen der 1950er- und 60er-Jahre. Auf diese Diskussion muss und wird sich auch der Heimatschutz einlassen. Er muss sich sowohl gegen jene wehren, die alles abreißen wollen wie auch gegen jene, die alles erhalten wollen, was Zeitzeuge sein kann. Für spannende Debatten ist gesorgt.

Ist die Raumplanung ein mögliches Mittel, um die Baukultur zu gestalten?

Ja, denn kulturelle Gesichtspunkte spielen in der Raumplanung eine entscheidende Rolle. Ein Raum wird ja nie neu erfunden. Er wird vielmehr weiterentwickelt und steht somit in einem historischen wie kulturellen Kontext.

Das eidgenössische Energie-, das Natur- und Heimatschutz- wie das Raumplanungsgesetz sind in Revision. Wo lauern aus Sicht des Heimatschutzes die grössten Gefahren?

Im sektoriellen Denken! Wird beispielsweise die Energiepolitik wichtig, richtet das Parlament seinen Blick ohne baukulturelles Gespür nur noch auf die Energie. Eine fehlende Gesamtsicht hinterlässt tiefe Spuren im Raum. Ein Raum ist aber immer ein Ganzes! Ziel müsste demnach sein, die Energiewende optimal umzusetzen, ohne dabei die Baukultur zu beschädigen. Und ich stelle fest: Je populistischer die Politik wird, desto mehr dominiert das sektorielle Denken. Die Sicht auf das Gesamte, das Argumentieren und Abwägen sind offenbar nicht mehr zeitgemäss. Heute ist der «Trumpismus» angesagt.

Wie gut stehen die Chancen, mit der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) griffige Mittel zu erhalten, um die Zersiedlung zu stoppen und eine sorgfältige Verdichtung zu fördern?

Das RPG 2012 stellt einen grossen Fortschritt dar. Ob Staat und Wirtschaft die Chance nutzen werden, bleibt aber offen. Ein Gesetz muss umgesetzt werden, Paragraphen sind für sich allein noch nichts.

Sie sind Verfasser der Studie *Ist der Föderalismus an der Zersiedlung schuld?* Darin fordern sie im Bereich der Raumplanung das Verbandsbeschwerderecht. Wie stehen die Chancen?

Schlecht! Die Kantone wollen nicht, dass ihnen das Bundesgericht dreinredet, mit der Folge, dass wir in der Schweiz weiterhin 26 verschiedene RPG-Varianten haben. So hat eine beschwerdeberechtigte Institution wie der Schweizer Heimatschutz in Raumplanungsfragen nur wenige Möglichkeiten, um ans Bundesgericht zu gelangen. Die Verbände sollten sich beispielsweise gegen zu grosse Bauzonen wehren dürfen, was heute ausgeschlossen ist.

Wie wichtig ist die Verbandsbeschwerde für die Politik des Schweizer Heimatschutzes?

Bei baukulturellen Fragen sind die Möglichkeiten sehr beschränkt: Der Schweizer Heimatschutz hat keine Möglichkeit, sich rechtlich für den Schutz eines Objektes in der Bauzone zu engagieren. Im kantonalen Recht kann es je nach Kanton besser aussehen.

Ihr Plädoyer?

Ein nationales Verbandsbeschwerderecht für nationale Ikonen fände ich sinnvoll. Es kann doch nicht sein, dass bei einem Objekt von nationaler Bedeutung die Kompetenz allein beim Kanton liegt – wie dies in jüngster Vergangenheit im Kanton Schwyz mit Häusern aus der Gründungszeit der Eidgenossenschaft geschehen ist (A.d.R.: vgl. *Heimatschutz/Patrimoine* 1/2016, S. 41). Auch wünschte ich, dass jeder Kanton das Verbandsbeschwerderecht auf kantonaler Ebene ermöglicht, damit auch seine Gesetzesanwendung durch ein Gericht überprüft werden kann. Das gehört zur Fairness und zu meinem Rechtsstaatverständnis.

Wer die Verbandsbeschwerde nutzt, hat schnell das Image des Verhinderers.

Deshalb sollte es auch nur zurückhaltend eingesetzt werden. Die Verbandsbeschwerde ist kein Marketinginstrument! Es ist auch kein Instrument, um etwas zu verzögern oder um sein Missfallen auszudrücken. Es soll lediglich dem Gesetz Nachachtung verschafft werden. Daher setzt der Schweizer Heimatschutz die Ver-

bandsbeschwerde nur dort ein, wo gute Aussicht auf Erfolg besteht. Wir gewinnen nur mit Argumenten und müssen vor der Öffentlichkeit für unsere Rechtsmittel geradestehen können.

In letzter Zeit wird vermehrt auch darüber diskutiert, die Nutzung eines Objektes unter Schutz zu stellen. Ist das sinnvoll?

Das ist nur in sehr engen Grenzen möglich. Wie will man eine Kirchgemeinde dazu verpflichten, ihre Kirche weiterhin zu nutzen, wenn sie zu wenige oder gar keine Kirchgänger mehr hat? Oder die Bewohner eines Hauses aus dem Mittelalter dazu verpflichten, wie im Mittelalter zu leben...?

Das heisst: Die Nutzung eines Objektes soll frei sein?

Das heisst: Die Nutzung kann man nur selten schützen. Manchmal kann wie etwa bei Hotelzonen der Zonenplan helfen. Ein Kulturgut lebt aber nur weiter, wenn eine vernünftige Nutzung ermöglicht wird. Gerade diese Frage wird für die Kirchgemeinden zur Herausforderung. Man wird nicht darum herumkommen, weniger bedeutsame kirchliche Gebäude für eine Umnutzung freizugeben.

Kann eine historische Nutzung überhaupt einen Denkmalwert darstellen?

Ich denke schon. Die nächste Frage ist dann aber, ob dieser Wert auf sinnvolle Weise geschützt werden kann und soll.

Die Nutzung von Gebäuden ist ein wichtiger Nebenschauplatz im baukulturellen Diskurs. Aber die grösste Herausforderung für den Heimatschutz ist diese Frage kaum.

Diese liegt meines Erachtens auf einer anderen Ebene. Wichtig ist, der Bevölkerung klarzumachen, dass sich der Einsatz für das Kulturgut lohnt und dass er auch etwas kosten darf. Viele Menschen haben hier eine indifferente Haltung: Sie konsumieren Schönheit zwar gerne, indem sie alte Städte und Baudenkmäler besuchen. Mit einem weiteren Engagement tun sie sich aber schwer. Wenn wir unseren Nachkommen Orte von kulturellem Wert zurücklassen wollen, die sie immer wieder gerne aufsuchen, muss man sich heute dafür engagieren und auch bereit sein, etwas dafür zu zahlen. Baukultur schafft Identität und hat darum einen hohen volkswirtschaftlichen Wert.

RUDOLF MUGGLI

Rudolf Muggli (64) wurde in Thun geboren. Er studierte an der Universität Bern Rechtswissenschaften und arbeitete ab 1979 als Verwaltungsjurist beim Raumplanungsamt des Kantons Bern und später beim Baudepartement. Danach wurde er Rechtskonsulent des Thuner Gemeinderates, wechselte anschliessend in die Baudirektion der Stadt Bern, wo er sich vorwiegend mit Bau- und Planungsfragen beschäftigte. Von 1989 bis 2003 amtierte Rudolf Muggli als Direktor der Vereinigung für Landesplanung (VLP-ASPAN). Seither führt er in Bern eine eigene Anwaltspraxis. Er ist Rechtskonsulent des Schweizer Heimatschutzes.

ENTRETIEN AVEC RUDOLF MUGGLI

«Argumenter pour convaincre»

Dans son activité de juriste, Rudolf Muggli se consacre aux questions liées à l'aménagement du territoire et au patrimoine bâti. Il l'a d'abord fait au service du canton de Berne et des villes de Berne et Thoune, puis dès 1989 en tant que directeur de l'Association suisse pour l'aménagement national (VLP-ASPAN) et depuis 2003 en tant qu'avocat-conseil pour Patrimoine suisse. Rencontre à Berne.

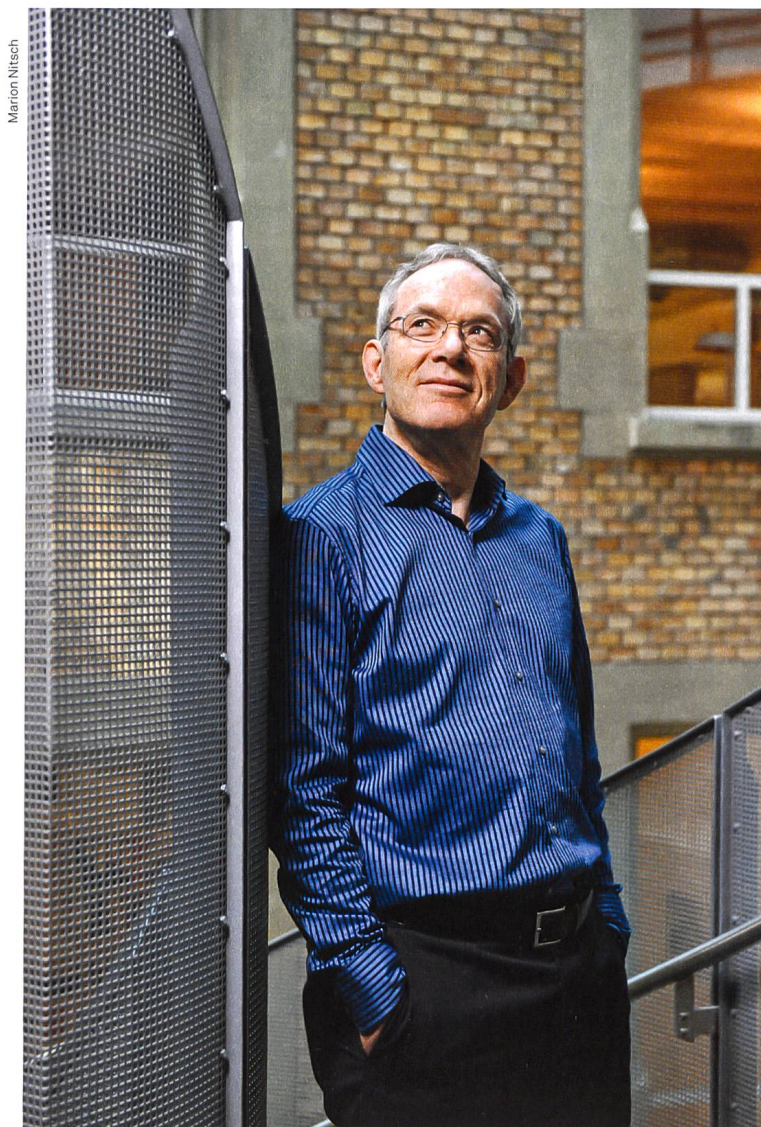
Marco Guetg, journaliste, Zurich

Comme plusieurs autres jeunes juristes et urbanistes, Rudolf Muggli s'est spécialisé en aménagement du territoire à l'époque de l'élaboration de la loi fédérale de 1979 sur l'aménagement du territoire (LAT). La tradition familiale aurait voulu qu'il s'engage chez les jeunes libéraux-radicaux, mais il a opté pour les socialistes car la section de Thoune constituait un lieu d'échanges qui lui convenait. Dès qu'il a pris les rênes de l'Association suisse pour l'aménagement national (VLP-ASPAN), il a siégé au comité central de Patrimoine suisse en tant que représentant des milieux officiels. Depuis qu'il a quitté ce poste de direction, il conseille les sections cantonales et le secrétariat central de Patrimoine suisse et évalue l'opportunité d'intervenir au cas par cas. En effet, Patrimoine suisse n'a pour principe de s'engager dans des procédures de recours que lorsque celles-ci ont de bonnes chances de succès. Ensuite elle doit se fonder sur de bons arguments pour convaincre. Rudolf Muggli ne rédige pas les oppositions. Ce travail est confié à des avocats sur place. Sa compréhension du patrimoine bâti est large et il pense qu'une interprétation trop rigide des lois mène à la paralysie. Il plaide pour les solutions pragmatiques. Il estime qu'il faut conserver certaines constructions emblématiques des années 1950 et 1960, mais que Patrimoine suisse doit se défendre contre ceux qui veulent tout détruire et ceux qui veulent tout garder.

L'aménagement du territoire est à son avis un moyen de favoriser la culture du bâti car un territoire se développe dans un certain contexte culturel et historique. Un territoire forme un tout complexe, et une vision trop sectorielle des problèmes peut avoir de graves conséquences. Le tournant énergétique, par exemple, ne doit pas aboutir à la destruction de notre patrimoine bâti, mais doit le respecter. La LAT révisée en 2012 a permis de progresser dans la lutte contre l'étalement urbain, mais il reste encore à la mettre en œuvre. Rudolf Muggli plaide pour l'introduction du droit de recours des organisations dans le domaine de l'aménagement du territoire, et ce également au niveau cantonal. A l'heure actuelle, par exemple, il est exclu de pouvoir recourir contre des zones à bâtir surdimensionnées. Faire un usage modéré de ce droit de re-

cours permettrait aux organisations actives dans le domaine de l'aménagement de veiller à la bonne application des lois.

On parle de plus en plus de protéger également l'affectation d'un objet protégé. Il est très rare que ce soit possible. Souvent l'objet protégé retrouve une seconde vie, différente. L'utilisation historique peut avoir une valeur patrimoniale, mais l'important est de montrer au public qu'il vaut la peine de s'engager pour nos biens culturels, même si cela a un coût. Nous sommes nombreux à apprécier les visites de monuments et de villes anciennes: nous consommons du patrimoine. Cependant nous devrions tous faire notre part et agir si nous voulons léguer aux générations futures des lieux présentant une valeur culturelle.



Marion Nitsch

Rudolf Muggli, consultant juridique de Patrimoine suisse: «Il faut laisser la possibilité de construire les icônes de demain.»

Rudolf Muggli, Rechtskonsulent des Schweizer Heimatschutzes: «Auch die Ikonen von morgen sollen gebaut werden können.»